So geht´s...

Die Limitada

3. Auflage

Mit freundlicher Unterstützung:

Pacheco Neto
Sanden
Teisseire
Advogados

Herausgeber:

DE INTERNATIONAL
The German Chamber Network

MERCOSUL AHK
Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorwort 2

II. Sociedade Limitada (Ltda.) 2

1. Begriff und Regelung der Ltda. 2

2. Gründungsvoraussetzungen 3
2.1. Gesellschafter - Ausländer als Gesellschafter 3
2.1.1. Bevollmächtigter 4
2.1.2. Steuernummer der Gesellschafter 4
2.2. Geschäftsführer - Ausländer als Geschäftsführer 4
2.3. Sitz der Gesellschaft 5
2.3.1. Unselbständige Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft 5
2.4. Gesellschaftszweck 6
2.5. Gesellschaftskapital 7
2.6. Name der Gesellschaft 7
2.7. Gesellschaftsvertrag 8
2.8. Gesellschaftervereinbarung in der Limitada 10

3. Durchführung der Gründung 11
3.1. Allgemeines 11
3.2. Eintragung der Auslandsinvestition bei der Zentralbank 12
3.2.1. Allgemeines 12
3.2.2. Eintragung der Auslandsinvestition bei der Zentralbank 14
3.2.3. Weitere Eintragungen 16
3.3. Zeitrahmen 17

4. Gesellschaftskapital 17
4.1. Geschäftsanteil und Stammkapital 17
4.2. Kapitalerhöhung und -herabsetzung 20

5. Die Rechtsstellung des Gesellschafters 21
5.1. Gesellschafterpflichten 21
5.2. Gesellschafterrechte 22
5.2.1. Allgemeine Mitgliedschaftsrechte 22
5.2.2. Minderheitsrechte 22

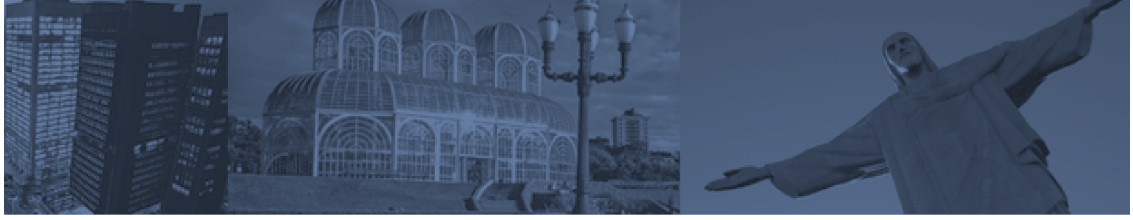

5.3. Haftung der Gesellschafter 23
5.3.1. Haftung gegenüber der Gesellschaft 23
5.3.2. Haftung gegenüber Dritten 24
5.4. Austritt eines Gesellschafters 25
5.5. Gesellschafterausschluss 26
5.6. Gesellschafterwechsel 26

6. Organe der Limitada. 27
6.1. Gesellschafterversammlung 27
6.1.1. Befugnisse 27
6.1.2. Einberufung und Durchführung der Versammlung 28
6.1.3. Beschlussfähigkeit - Beschlussfassung - Stimmrecht 30
6.1.4. Fehlerhafte Beschlüsse 32
6.2 Geschäftsführer 32
6.2.1. Persönliche Voraussetzungen 32
6.2.2. Bestellung und Abberufung 32
6.2.3. Befugnisse der Geschäftsführer 34
6.2.4. Haftung der Geschäftsführer 35
6.3. Kontrollrat 37
6.4. Fakultative Organe: Verwaltungsrat und Beirat 38

7. Besteuerung und Jahresabschluss 38

III. Einmann-GmbH („EIRELI") 39

IV. Unsere Sponsoren 40

Stand September 2015
Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **Pacheco Neto Sanden Teisseire Advogados**
für die Zusammenarbeit und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo

I. VORWORT

Die Attraktivität Brasiliens als Investitionsstandort hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht. Das liegt nicht allein an der Größe des brasilianischen Marktes. Insbesondere die wirtschaftspolitische Stabilität und Transparenz der letzten Jahre hatte dazu beigetragen, erneut Investoren aus aller Welt anzulocken. Als einer der wenigen zukünftigen Wachstumsmärkte mit langer deutscher Investorentradition und äußerst positiver Einstellung gegenüber deutschen Produkten und Dienstleistungen, darf der brasilianische Markt von keinem deutschen Unternehmen, das global denkt und handelt, außer Acht gelassen werden. Auch die derzeitige wirtschaftliche und politische Krise ändert an den mittel- und langfristig positiven Aussichten des brasilianischen Marktes nichts.

Die vorliegende Publikation soll Geschäftsleuten einen Überblick über die rechtlichen Fragen bieten, die sich bei der Gründung einer Tochterfirma in der in Brasilien am weitesten verbreiteten Rechtsform einer Limitada ergeben. Sie stellt die in Brasilien vorherrschende und bei Gründung eines kleinen bis mittleren Unternehmens die für ausländische Investoren generell empfehlenswerte Gesellschaftsform dar. Erwähnenswert ist zudem die Anfang 2012 gesetzlich in Kraft getretene EIRELI, die die brasilianische Version der Ein-Mann-GmbH darstellt, und deren Eigenschaften unter II. 2. kurz erläutert werden.

II. SOCIEDADE LIMITADA (LTDA.)

1. Begriff und Regelung der Ltda.

Die Sociedade Limitada, kurz Limitada (Ltda.), ist der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ähnlich. Sie ist eine juristische Person mit beschränkter Haftung, gilt aber von ihrer rechtlichen Struktur her als eine Personengesellschaft. Der wesentliche Vorteil der Limitada liegt in ihrer Flexibilität, obwohl diese durch

die Gesetzesnovelle vom Jahre 2002 eingeschränkt wurde. Die Regelungen zur Limitada finden sich im brasilianischen Zivilgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes Nr. 10.406, vom 10. Januar 2002. Durch die Neufassung sind insbesondere die Stimmrechtsquoren geändert worden, was u.a. dazu führte, dass für eine Gesellschaftsvertragsänderung grundsätzlich eine ¾ Mehrheit (und nicht wie früher eine einfache Mehrheit) erforderlich ist.

2. Gründungsvoraussetzungen

2.1. Gesellschafter - Ausländer als Gesellschafter

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gesellschafter sein. Gesellschafter können bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich auch ausländische natürliche oder juristische Personen sein. Ein Wohnsitz der ausländischen natürlichen Person in Brasilien ist nicht erforderlich. Die Beteiligung eines Brasilianers an der Gesellschaft ist in der Regel ebenfalls nicht erforderlich. Allerdings ist zu beachten, dass die bloße Beteiligung Ausländern kein automatisches Aufenthalts- oder gar Arbeitsrecht in Brasilien verschafft.

Zur Gründung und Fortführung einer Limitada sind mindestens zwei Gesellschafter (natürliche oder juristische Personen) erforderlich, die auch im Ausland ansässig sein können. Zwischenzeitlich ist auch eine Einmann-GmbH (EIRELI) möglich, allerdings nur für natürliche Personen (s.unter III.). Mit weniger als zwei Gesellschaftern kann die Limitada zudem ausnahmsweise für eine Frist von maximal 180 Tagen von einem Gesellschafter alleine weitergeführt werden. Wird nach dieser Frist die Pluralität der Gesellschafter nicht wieder hergestellt, löst sich nach dem Gesetz die Gesellschaft auf, es sei denn die Gesellschaftsanteile werden auf einen einzigen Gesellschafter, und zwar eine natürliche Person, konzentriert, und die Gesellschaft in eine EIRELI umgewandelt. In der Praxis kommt dieser Automatismus der Auflösung jedenfalls im Handelsregister des Bundeslandes São Paulo nicht vor.

2.1.1. Bevollmächtigter

Ein Gesellschafter mit Sitz im Ausland muss eine natürliche Person mit Wohnsitz in Brasilien als Zustellungsbevollmächtigten zur Entgegennahme von Klagen bestellen. Des Weiteren muss er einen zur Vertretung gegenüber den Steuerbehörden befugten Bevollmächtigten bestellen. Diese Vollmachten sind gewissen Formalitäten unterworfen, um in Brasilien Gültigkeit zu entfalten: Die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Personen muss notariell bestätigt und die notarielle Bestätigung vom zuständigen brasilianischen Konsulat legalisiert werden. Da in Brasilien häufiger als in Deutschland Gesellschaftsvertragsänderungen vorgenommen werden oder, im Falle von zustimmungspflichtigen Geschäften, eine entsprechende Erklärung der Gesellschafter erforderlich ist, werden dem Zustellungsbevollmächtigten zwecks Ersparnis von Zeit und Kosten in der Regel noch weitere gesellschaftsrechtliche Vertretungsbefugnisse gewährt.

2.1.2. Steuernummer der Gesellschafter

Ausländische Gesellschafter müssen außerdem im brasilianischen Steuerregister CNPJ (juristische Personen) bzw. CPF (natürliche Personen) eintragen werden. Das Verfahren ist einfach aber bürokratisch und wird in der Regel von dem mit der Firmengründung beauftragten Rechtsanwalt abgewickelt.

2.2. Geschäftsführer - Ausländer als Geschäftsführer

Die Geschäftsführung muss durch eine natürliche Person ausgeübt werden, die ihren Wohnsitz dauerhaft in Brasilien hat. Sie kann entweder durch einen in Brasilien ansässigen Brasilianer oder einen Ausländer mit Daueraufenthaltserlaubnis und Wohnsitz in Brasilien wahrgenommen werden.

Näheres zum Thema Aufenthaltserlaubnis finden Sie in der Broschüre „So geht`s... Ihr Visum für Brasilien".

Der Geschäftsführer muss bereits bei Anmeldung der Gesellschaft im Handelsregister benannt sein. Sollte der vorgesehene ausländische Geschäftsführer noch nicht über eine solche Daueraufenthaltserlaubnis verfügen, muss die Gesellschaft mit einem Interims-Geschäftsführer beginnen. Da diese Situation häufiger vorkommt, gibt es in Brasilien ein Angebot an solchen Interims-Managern. Aufgrund konkreter Haftungsrisiken wird diese Funktion in der Regel nicht mehr von Kanzleien übernommen. Eine Gründung ohne Geschäftsführer ist nicht möglich.

2.3. Sitz der Gesellschaft

Im Gesellschaftsvertrag sind Sitz und Adresse der Limitada notwendigerweise anzugeben. Bei Anmeldung muss ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Adresse tatsächlich existiert. Wird eine kurzfristige Gründung angestrebt und ist der endgültige Standort noch nicht bestimmt, besteht die Möglichkeit, die Gesellschaft zunächst in einem sog. „virtual office" zu gründen. Entsprechende Dienstleister stellen der Gesellschaft gegen monatliche Zahlung eine Adresse und oft auch noch andere Leistungen (Büroinfrastruktur, etc.) zur Verfügung.

Die Gesellschafter legen im Vertrag den Sitz der Limitada fest. Der Hauptverwaltungssitz der Gesellschaft muss sich innerhalb Brasiliens befinden, damit es sich um eine brasilianische Gesellschaft handelt. Neben dem Hauptsitz kann die Limitada in Brasilien oder auch im Ausland Zweigstellen eröffnen. In diesem Fall sind auch die Zweigstellen mit vollständiger Adresse im Gesellschaftsvertrag aufzuführen.

2.3.1. Unselbständige Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft

Nach brasilianischer Gesetzgebung (Gesetz 10.406/02, Art. 1.123 bis 1.141) kann eine ausländische Gesellschaft grundsätzlich eine unselbständige Niederlassung in Brasilien eröffnen.

Allerdings ist die Eröffnung einer unselbständigen Niederlassung ein langwieriger und bürokratischer Prozess, während die Gründung einer Tochtergesellschaft, sei es als eine Limitada oder als eine S.A., binnen vier bis sechs Wochen erfolgen kann.

Vor der Eröffnung einer Niederlassung muss eine Erlaubnis der Bundesexekutive eingeholt werden. Um die erwähnte Erlaubnis zu erlangen, muss die ausländische Gesellschaft u.a. einen in Brasilien dauerhaft wohnenden Vertreter bestellen, mit voller Ermächtigung, sie in allen Angelegenheiten zu vertreten. Weiterhin muss das der Niederlassung zugeordnete Kapital vollständig eingezahlt sein.

Jegliche Satzungs- oder Gesellschaftsvertragsänderung der ausländischen Gesellschaft bedarf der Genehmigung der brasilianischen Exekutive, damit diese Änderung in Brasilien wirksam wird.

Die ausländische Gesellschaft muss nicht nur den Jahresabschluss ihrer Niederlassung in Brasilien veröffentlichen sondern auch ihren eigenen sowie die Handlungen ihrer Geschäftsführung, wenn dies gemäß den nationalen Gesetzen der ausländischen Gesellschaft vorgeschrieben ist. Außerdem haftet die ausländische Gesellschaft mit ihrem Gesamtkapital für die Niederlassung und nicht nur mit dem für die Niederlassung ausgewiesenen Kapital.

Im Hinblick auf diese ganzen Anforderungen und Folgen kommt die Eröffnung einer unselbständigen Niederlassung in der Praxis kaum vor.

2.4. Gesellschaftszweck

Die Limitada kann jeden beliebigen Zweck verfolgen, solange er nicht gesetzeswidrig ist oder gegen die guten Sitten verstößt. Im brasilianischen Recht ist der Gesellschaftszweck einer Limitada von besonderer Bedeutung, denn er entscheidet über den zivilrechtlichen oder handelsrechtlichen Charakter der Gesellschaft sowie darüber, ob weitere Genehmigungen von öffentlichen Berufsverbänden (z.B. für Architekten, Ingenieure, etc.) erforderlich sind.

Der Gesellschaftszweck ist im Gesellschaftsvertrag zwingend zu benennen. Dies umfasst die Erläuterung, in welchem Bereich die Gesellschaft Aktivitäten entfalten wird und welcher Art diese sein sollen. Die klare und detaillierte Erklärung der gesellschaftlichen Aktivitäten dient zugleich dazu, den Umfang der Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers zu beschränken. Wird der Geschäftsführer in einem Bereich tätig, der dem beschriebenen Zweck der Gesellschaft fremd ist oder sogar widerspricht, so haftet er persönlich.

Soll sich der Zweck bzw. der Gegenstand der Gesellschaft ändern, so bedarf es einer entsprechenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sowie einer Satzungsänderung (vgl. Art. 999 CC).

2.5. Gesellschaftskapital

Ein Mindestkapital ist für die Limitada grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Es wird vielmehr von den Gesellschaftern festgesetzt. Ausnahmen gelten lediglich für einige sehr spezifische Branchen sowie für Import-Export-Firmen. Hier muss zur Erlangung des RADAR (s.u. 3.2.3) ein zur Betreibung der Geschäfte „erforderliches" Mindestkapital nachgewiesen werden. In der Regel muss die finanzielle Kapazität nachgewiesen werden, die beabsichtigten Importe auch bezahlen zu können.

Verwehrt ist der Limitada das Institut des genehmigten Kapitals, denn Kapitalerhöhungen erfordern hier immer eine Satzungsänderung und damit einen Gesellschafterbeschluss.

2.6. Name der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft ist die Firma oder Bezeichnung, unter der sie im Rechtsverkehr auftritt. Sie dient der Identifizierung der Gesellschaft und deren Schutz vor Imitationen durch Dritte. Der Name muss sich von Namen bereits bestehender Gesellschaften deutlich unterscheiden. Die Limitada führt eine Namens- oder Sachfirma. Dabei muss im Falle der Neugründung oder Umfirmierung der Gegenstand bzw. Zweck der Gesellschaft im Namen zum

Ausdruck kommen (Gesellschaften, die vor 2002 gegründet wurden, unterliegen dieser Verpflichtung nur, wenn sie sich umfirmieren). Die gewählte Bezeichnung sollte den Gegenstand der Gesellschaft auch für Dritte aus dem Namen leicht ersichtlich machen. Zur Überprüfung sollte vor Eintragung von der Möglichkeit der Bezeichnungssuche beim Handelsregister Gebrauch gemacht werden. Der Schutz des Gesellschaftsnamens beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister, umfasst aber nur den Bundesstaat, in welchem die Gesellschaft eingetragen ist. Die Eintragung auch in anderen Bundesstaaten zur Ausdehnung des Schutzbereichs ist jedoch möglich (Art. 1.166 CC).

Zulässig ist außerdem, zusätzlich zur Sachfirma eine Phantasiebezeichnung zu führen, die weder den Namen eines Gesellschafters noch einen Bezug zum Geschäftsgegenstand aufweist. Enthält die Phantasiebezeichnung ein Warenzeichen, so empfiehlt es sich unbedingt, dieses neben der Eintragung beim Handelsregister auch beim brasilianischen Patent- und Markenamt (INPI) eintragen zu lassen. Die Bezeichnung wird dann für zehn Jahre im ganzen Land geschützt, wobei Verlängerungen möglich sind.

Am Ende der Firma muss das Wort „Limitada" oder dessen Abkürzung „Ltda." stehen. Wird der Firmenname im Geschäftsverkehr ohne den klarstellenden Zusatz gebraucht, so fällt hierdurch die Haftungsbeschränkung weg. Die Gesellschafter haften dann als Gesamtschuldner unbegrenzt persönlich (vgl. Art. 1.158 § 3).

2.7. Gesellschaftsvertrag

Für den Gesellschaftsvertrag verlangt das Gesetz Schriftform, nicht aber notarielle Beurkundung.

Nach Art. 1054 i.V.m. 997 CC hat der Vertrag folgenden Mindestinhalt:

- Name, Nationalität, Personenstand, Beruf und Wohnort der Gesellschafter, die natürliche Personen sind
- Bezeichnung, Nationalität und Sitz der Gesellschafter, die juristische Personen sind

- Bezeichnung der Gesellschaft, des Gesellschaftszwecks, des Sitzes der Gesellschaft und ggf. Befristung ihres Bestehens
- Höhe des Gesellschaftskapitals, das auch aus einlagefähigen Gütern bestehen kann, in der Landeswährung
- Anteil am Gesellschaftskapital eines jeden Gesellschafters und die Art, wie er aufzubringen ist
- Ggfs. Leistungen, zu deren Erbringung sich ein Gesellschafter verpflichtet hat
- Personen, denen die Verwaltung der Gesellschaft obliegt, einschließlich ihrer Befugnisse
- Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust

Empfehlenswert ist darüber hinaus, im Vertrag Regelungen bezüglich folgender Punkte zu treffen:

- Art und Fälligkeit der Stammeinlagen
- Geschäftsjahr und Bilanzerstellung
- Gewinnverwendung
- Anteilsübertragung
- Gesellschafterausschluss
- Gerichtsstand

In den Gesellschaftsvertrag einer Limitada kann des Weiteren eine Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte aufgenommen werden. Dies kann entweder in der Form geschehen, dass für diese Geschäfte eine vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben wird oder aber die Geschäfte an die vorherige Zustimmung durch die Mehrheit der Gesellschafter, die auch per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, gebunden wird.

Die Einschränkung der Vertretungsmacht der Geschäftsführer durch zustimmungspflichtige Geschäfte im Gesellschaftsvertrag hat in Brasilien nach den neuen Regeln Außenwirkung, wenn sie im Handelsregister registriert sind. Es bleibt aber abzuwarten, ob die Gerichte die Außenwirkung nicht doch auf die Fälle beschränken, in denen es handelsüblich ist, sich die Vertretungsmacht durch Vorlage des Gesellschaftsvertrags nachweisen zu lassen, wie z.B. bei Banken.

2.8. Gesellschaftervereinbarung in der Limitada

Während die Aktionärsvereinbarung im brasilianischen Aktiengesetz ausdrücklich und ausführlich geregelt ist (Art. 118, AktG), gilt dies nicht für die Gesellschaftervereinbarung einer Limitada. Sie wird aber als möglich und wirksam angesehen, wenn der Gesellschaftsvertrag die ergänzende Anwendung des Aktiengesetzes festlegt (Brasilianisches Bürgerliches Gesetzbuch Art. 1.053, Einziger Paragraph).

Die Gesellschaftervereinbarung regelt bestimmte Verhältnisse zwischen den Gesellschaftern. Ihre Wirksamkeit unterliegt einigen Voraussetzungen, wie z.B. rechtsfähige Parteien, rechtmäßiges, mögliches, und bestimmtes Objekt, Beachtung eventueller gesetzlicher Formvorschriften.

Zu den Vereinbarungen, die in einer Gesellschaftervereinbarung in einer Limitada getroffen werden können, gehören, ähnlich wie bei einer Aktiengesellschaft, in erster Linie Vereinbarungen über den Verkauf von Gesellschaftsanteilen, Vorkaufsrechte und Stimmrechtsausübung, aber auch Regeln für die (Aus)Wahl der Geschäftsführung, die Politik der Gewinnausschüttung u.a.

Zur Wirksamkeit der Gesellschaftervereinbarung gegenüber der Gesellschaft und Dritten sollte eine Ausfertigung des Dokuments bei der Gesellschaft hinterlegt und eine Ausfertigung beim Handelsregister registriert werden.

Die Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung sollte für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen werden, der allerdings auch nicht übermäßig lang sein sollte, um so eine mögliche Anfechtung zu vermeiden. In der Regel bewegt sich die Laufzeit zwischen 5 und 15 Jahren. Auch im Falle einer festen Laufzeit, ist eine vorzeitige Kündigung im Falle von Pflichtverletzungen möglich.

Eine formgerechte Gesellschaftervereinbarung erlaubt grundsätzlich auch die Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen im Wege der richterlichen Ersatzvornahme. Für den geschädigten Gesellschafter bleibt also nicht nur der Schadenersatz übrig.

3. Durchführung der Gründung

3.1. Allgemeines

Für die Durchführung der Gründung der Limitada ist die Vorlage eines in portugiesischer Sprache abgefassten Gesellschaftsvertrags sowie die Vollmachtsurkunden der in Brasilien bestellten Zustellungsbevollmächtigten erforderlich.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf, anders als nach deutschem Recht, keiner notariellen Beurkundung. Der Vertrag enthält lediglich die Unterschrift aller Gesellschafter, eines von der Anwaltskammer OAB zugelassenen Rechtsanwalts und zweier Zeugen. Die persönliche Anwesenheit aller Gesellschafter bei der Unterzeichnung ist nicht erforderlich; die Vertretung durch Bevollmächtigte mit entsprechender (notarieller) Vollmacht ist gestattet.

Ist einer der Gesellschafter eine ausländische juristische Person, bedarf es des Nachweises der Existenz des Unternehmens (Handelsregisterauszug) und der Legitimation ihrer Vertreter sowie einer Vollmacht, die einen Zustellungsbeauf-tragten mit Wohnsitz in Brasilien bestimmt.

Diese Dokumente sind, wie auch eventuelle Vollmachten, durch das brasilianische Konsulat in Deutschland zu legalisieren (beglaubigen) und durch einen vereidigten Übersetzer (tradutor juramentado) in Brasilien übersetzen zu lassen.

Die Anmeldung zum Handelsregister setzt nicht die Einzahlung eines vorgeschriebenen Betrages des Stammkapitals voraus. Es werden nur die erforderlichen Unterlagen beim Handelsregister eingereicht.

Soll die Einlage erst später eingebracht werden, so sind in den Gesellschaftsvertrag Zahlungsbedingungen und eine Frist zur Zahlung der Einlage aufzunehmen. Bei Fehlen einer solchen Klausel verweigert das Handelsregister die Eintragung.

Für eventuelle Sacheinlagen ist eine gutachterliche Sachbewertung zwar nicht erforderlich, die Erstellung eines Bewertungsgutachtens durch unabhängige Buchhalter oder Wirtschaftsprüfer empfiehlt sich aber im Hinblick auf eine Registrierung der Sacheinlage als Auslandsinvestition, als Nachweis für eventuelle Steuerprüfungen durch den brasilianischen Fiskus und auch, um im Falle der Insolvenz Nachschusspflichten wegen Unterbewertung zu vermeiden.

Alle Gesellschafter haften vor Eintragung für alle im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen unbeschränkt persönlich und gesamtschuldnerisch.

3.2. Handelsregistereintragung und weitere Eintragungen

3.2.1. Allgemeines

Die gewerbliche Limitada muss im Registro Público de Empresas Mercantis (Handelsregister) bei der zuständigen Junta Comercial (Handelsbehörde, die das Register führt) eingetragen werden.

Alle eintragungspflichtigen Akte sind von der durch Gesetz dazu verpflichteten Person vorzunehmen; im Falle der Unterlassung oder Verzögerung kann der Antrag durch einen Gesellschafter oder einen Betroffenen gestellt werden (Art. 1.151 CC).

Gemäß Art. 1.151 § 1 CC müssen alle zur Eintragung ins Handelsregister notwendigen Unterlagen in einer Frist von 30 Tagen ab Abschluss des Gesellschaftsvertrags beim Handelsregister vorgelegt werden. Wird die Eintragung nach dieser vorgeschriebenen Dreißigtagesfrist beantragt, entfaltet sie erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch das Register Wirkung (Art. 1.151 § 2 CC). Wird die Eintragung verspätet beantragt oder unterlassen, so haften die Verantwortlichen für die entstandenen Schäden (Art. 1.151 § 3 CC).

Vor der Eintragung überprüft die zuständige Stelle die Legitimation des Unterzeichners des Antrags sowie die Einhaltung der gesetz-

lichen Regelungen bezüglich des einzutragenden Aktes oder der vorgelegten Dokumente. Im Falle von Unregelmäßigkeiten wird dem Antragsteller die Möglichkeit zur Heilung der Mängel unter Einhaltung bestimmter Formalitäten gegeben (vgl. Art. 1.153 CC und sein einziger Paragraph).

Falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann die Registereintragung einem Dritten grundsätzlich nicht vor Erfüllung aller Formalitäten entgegengehalten werden, es sei denn, dies war ihm bekannt und seine Kenntnis kann auch bewiesen werden. Umgekehrt kann sich der Dritte aber auch nicht auf seine Unkenntnis berufen, wenn die Formalitäten beachtet wurden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens bei der Eröffnung, Änderung oder Schließung von Firmen hat der Gesetzgeber im Jahre 2003 die Grundlagen für ein integriertes System zwischen Bundesfinanzamt, Landesfinanzamt und Handelsregister zur Eintragung gesellschaftsrechtlicher Akte geschaffen. Seit 2013 wird dieses System im Bundesland São Paulo tatsächlich angewandt. Nunmehr beginnt das Eintragungsverfahren bei der Finanzbehörde (Receita Federal), bei der im Falle der Gründung die Steuernummer CNPJ (Cadastro Nacional de Pessoa Jurídica - Eintragungsnummer beim Steuerregister) beantragt wird. Je nach Gesellschaftszweck geht der Antrag dann direkt zur Landessteuerbehörde. Gibt es keine Auflagen von den Steuerbehörden, kann dann der Antrag auf Eintragung beim Handelsregister gestellt werden. Bei der Eintragung erhält die Gesellschaft ihre Eintragungsnummer NIRE (Número de Inscrição no Registro de Empresas). Mit der Eintragung beim Handelsregister erwirbt die Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie kann im Handelsverkehr selbst rechtswirksam auftreten. Erfolgt die Einreichung beim Handelsregister innerhalb von 30 Tagen ab dem im Gesellschaftsvertrag angegebenen Datum, so gilt die Limitada bereits rückwirkend zu diesem Zeitpunkt als errichtet.

Das Handelsregister gewährt öffentlich Einsicht und fertigt auf Antrag Fotokopien von Eintragungen und Schriftstücken an.

3.2.2. Eintragung der Auslandsinvestition bei der Zentralbank

Auslandsinvestitionen müssen bei der brasilianischen Zentralbank (Banco Central do Brasil) registriert werden. Die Registrierung ist u.a. Voraussetzung einer Kapitalrepatriierung sowie der Gewinnüberweisung. Das Kapital wird in der Währung registriert, in der es ins Land fließt. Geprüft werden nur die formellen Erfordernisse. Die Registrierung sollte umgehend nach Einfuhr des Kapitals, jedenfalls aber binnen 30 Tagen vorgenommen werden. Das Verfahren ist einfach und wird in der Regel von dem mit der Firmengründung beauftragten Rechtsanwalt abgewickelt.

Registrierungsfähig bei der Zentralbank sind gemäß Auslandskapitalgesetz Direktinvestitionen (Bar- oder Sacheinlagen, Marken und Patente), Auslandsdarlehen sowie reinvestierte Gewinne aus registrierten Direktinvestitionen. Auslandsinvestitionen sind nur als Sachinvestitionen genehmigungspflichtig.

Das Kapital muss, sofern es sich um Geld handelt, zwingend per Banküberweisung eingeführt werden, um registrierungsfähig zu sein, Investitionen per Scheck oder Bargeld sind nicht registrierungsfähig. Das Auslandskapital wird bei der Bank zum offiziellen Wechselkurs in die lokale Währung Real umgerechnet.

Auf der Banküberweisung sollte bei Investitionskapital zur Vermeidung von Unklarheiten vermerkt sein, dass es sich um langfristiges Auslandskapital zu Investitionszwecken, d.h. zum Kauf von Gesellschaftsanteilen handelt.

Formulierungsvorschlag: „INVESTITION - LANGFRISTIGES AUSLANDSKAPITAL - GELD WIRD ZUR ZAHLUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN / BETEILIGUNG AN ..... ÜBERWIESEN“

Auf dem Überweisungsträger sollte der Name des ausländischen Anteilseigners, der die Überweisung vornimmt, vermerkt sein. Die Überweisung sollte direkt an das brasilianische Unternehmen erfolgen. Der seitens des Empfängerunternehmens unterzeichnete und auf die Überweisung bezogene Devisenwechselvertrag sollte

in portugiesischer Sprache eine der obigen entsprechende Formulierung beinhalten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Eröffnung eines Bankkontos bei Gründung einer Tochtergesellschaft einige praktische Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Die brasilianischen Geschäftsbanken haben in letzter Zeit ihre Anforderungen für die Eröffnung eines Bankkontos durch eine Gesellschaft mit ausländischem Kapital derart bürokratisiert, dass sich die Eröffnung manchmal Wochen oder gar Monate hinziehen kann. Man sollte sich daher am besten bereits während der Gründungsphase mit der zukünftigen Geschäftsbank in Verbindung setzen, um mit ihr abzuklären, welche Dokumente und Unterlagen sie für die Eröffnung des Bankkontos insbesondere von den ausländischen Gesellschaftern anfordern wird.

Diese Bürokratie ist aber nicht nur bei der Eröffnung eines Bankkontos zu berücksichtigen. Mit dem Rundschreiben Nr. 3.654 vom 27. März 2013 hat die brasilianische Zentralbank zur Vermeidung der Geldwäsche die formalen Anforderungen für Devisengeschäfte weiter verschärft. Die Geschäftsbanken verlangen seitdem von natürlichen oder juristischen Personen, die Geld ins Ausland überweisen wollen oder Geld aus dem Ausland erhalten, dass diese ein Register bei der Finanzinstitution anlegen, die die Devisenoperation durchführen soll. Zu diesem Zwecke muss das Unternehmen oder die natürliche Person eine Reihe von Informationen und Dokumente beibringen. Bei einem Unternehmen ist es das Ziel, den letztendlichen "beneficial owner" des Unternehmens zu identifizieren. Dies bedeutet natürlich viel mehr Bürokratie und einen größeren Zeitaufwand. Es ist daher empfehlenswert, das Register frühzeitig zu erstellen bzw. es regelmäßig zu aktualisieren, um so eine schnelle Abwicklung der Geldüberweisung zu gewährleisten.

Der Rücktransfer kann jederzeit bis zur Höhe des bei der Zentralbank registrierten Investitionswertes (einschließlich Reinvestition) erfolgen. Die Rücküberweisungen bis zu diesem Investitionswert sind steuerfrei und können ohne besondere Genehmigung der Zentralbank ins Ausland vorgenommen werden. Diese prüft vor

Freigabe lediglich, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen dafür gegeben sind, d.h. insbesondere, ob es sich um registriertes Auslandskapital handelt. Überschießende Anteile werden als Kapitalgewinn mit einer Quellensteuer in Höhe von derzeit 15% besteuert. Die Überweisung von Gewinnen auf das ausländische Kapital wird nicht beschränkt. Aufgrund des bei der Überweisung abzuschließenden Devisenwechselvertrags wird aber eine Kapitalverkehrssteuer (IOF) in Höhe von derzeit 0,38% erhoben.

3.2.3. Weitere Eintragungen

Über die Eintragung beim Handelsregister hinaus ist die Registrierung bei der Gemeinde (CCM - Cadastro do Contribuinte Municipal) wegen der Gewerbeerlaubnis (alvará de funcionamento) sowie ggf. (bei Dienstleistungsunternehmen) der Gemeindesteuer ISS vorzunehmen.

Außerdem muss im Bundesstaat des Unternehmenssitzes die Landessteuernummer (nicht zu verwechseln mit der Bundessteuernummer) beantragt werden (dies erfolgt im Bundesland São Paulo zusammen mit dem Antrag auf die Bundessteuernummer, s.o. 3.21).

Für einzelne Berufszweige ist die Registrierung bei Berufsverbänden vorgeschrieben, z.B. für Architekten, Ingenieure, Ärzte, etc.

Handelt es sich um eine Import-Export-Firma oder eine Handelsfirma, so muss diese, um Im- oder Exporte durchführen zu können, eine Genehmigung von der Bundessteuerbehörde erhalten, den sog. RADAR. Der sog. einfache RADAR kann innerhalb von 30 Tagen erhalten werden; beim sog. kompletten RADAR kann es auch einige Monate dauern. Auch hier ist es also wichtig, rechtzeitig mit der Vorbereitung der erforderlichen Dokumentation zu beginnen. In der Regel wird das Verfahren vom Buchhalter oder darauf spezialisierten Firmen durchgeführt.

Sofern Mitarbeiter beschäftigt werden, sind diese bei der gesetzlichen Sozialversicherung INSS anzumelden.

Gegebenenfalls ist auch die Registrierung von geistigem Eigentum beim brasilianischen Marken- und Patentamt INPI erforderlich.

Je nach Branche, in der das Unternehmen tätig sein wird, sind auch noch weitere Registrierungen, etwa beim Gesundheitsamt (Vigilância Sanitária do Ministério da Saúde), erforderlich.

Die mit den genannten Registrierungen verbundenen Formalitäten erledigt in der Regel ein Buchhalter oder ein Rechtsanwalt.

3.3. Zeitrahmen

Mit Vorlage der portugiesischen Fassung der Satzung sowie der erwähnten Vollmachten kann die Eintragung der Gesellschaft beim Handelsregister beantragt werden.

Um operativ tätig sein zu können, muss die Gesellschaft zusätzlich bei den Steuerbehörden des Bundes, der Gemeinde und, je nach Gesellschaftszweck, auch des Bundesstaates registriert werden. Die Eintragung beim Bund erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen. Die Eintragungsdauer bei der Gemeindesteuerbehörde hängt vom jeweils zuständigen Finanzamt ab. Die Eintragungsdauer bei den Landessteuerbehörden ist von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich und beträgt in der Regel 2 bis 4 Wochen.

Im Bundesstaat São Paulo erfolgt die Eintragung bei den Steuerbehörden (außer Gemeindesteuerbehörde) und dem Handelsregister im Allgemeinen innerhalb von ca. 20- 30 Tagen.

4. Gesellschaftskapital

4.1. Geschäftsanteil und Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft wird durch die Stammeinlagen gebildet, die durch die Gesellschafter bei Gründung der Gesellschaft geleistet werden müssen. Diese Leistungen an die Gesellschaft kön-

nen in Geld- oder Sachleistungen sowie in der Übertragung von Rechten bestehen. Art. 1.055 § 2 CC regelt lediglich, dass eine Einlage nicht in Form einer Dienstleistung erfolgen kann.

Die Einlage repräsentiert einen bestimmten Anteil des Gesellschafters an der Gesellschaft, den sog. Geschäftsanteil. Der Gesellschafter kann auch zu einem späteren Zeitpunkt weitere Geschäftsanteile erwerben, die im Vertrag ohne weitere Abgrenzung zu den vorher erworbenen addiert werden. Der Gesellschaftsvertrag nennt lediglich den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter.

Da das brasilianische Recht nicht wie das deutsche Recht die Einbringung eines bestimmten Kapitals vorschreibt, ist es theoretisch möglich, eine Gesellschaft mit einem Stammkapital von R$ 1,00 zu gründen. Neben der Angabe im Gesellschaftsvertrag zur Höhe des Stammkapitals und in welchen Anteilen es sich auf die Gesellschafter verteilt, verlangt das Gesetz die Festlegung der Anzahl sowie des Wertes jedes Geschäftsanteils. So wäre die Angabe, dass das Stammkapital R$ 20.000,00 beträgt und sich zu je 50% auf die zwei Gesellschafter verteilt, nicht ausreichend. Daneben wäre vielmehr anzugeben, dass der Wert jedes Geschäftsanteils z.B. R$ 1.000,00 beträgt und die beiden Gesellschafter je 10 Anteile halten. Das Gesetz will mit dieser Regelung ein Höchstmaß an Transparenz für Außenstehende erreichen. Vor demselben Hintergrund bedarf auch jede Übertragung, Zuweisung oder Erhöhung von Anteilen einer Satzungsänderung, die beim Handelsregister zu hinterlegen und damit Dritten zugänglich ist.

Die Gesellschafter haften gemäß Art. 1.052 CC unbeschadet der Haftungsbeschränkung auf ihren Geschäftsanteil gesamtschuldnerisch für die zur Erbringung der Einlagen notwendigen Zahlungen.

Gegenstand der Stammeinlage können neben Geld auch Sachen oder Rechte sein, deren Vermögenswert in R$ ermittelt werden muss. Geld und Sachwerte, die aus dem Ausland kommen, werden in der Währung ihres Herkunftslandes bei der brasilianischen Zentralbank registriert.

Für Sacheinlagen gelten besondere Regelungen. Sacheinlagen werden durch körperliche Übergabe eingebracht. Handelt es sich um eine Immobilie, so muss der Vertrag eine Beschreibung und Kennung (identificação) der Immobilie sowie Angaben über ihre Fläche und Daten über ihren Berechtigungsnachweis (titulação) und ihre Eintragungsnummer im Grundbuch enthalten. Ist ein Gesellschafter verheiratet und gehört die Immobilie beiden Ehepartnern, so bedarf die Einbringung des anteiligen Eigentums der Zustimmung des anderen Ehegatten.

Die Bewertung von Sacheinlagen bei Bildung des Stammkapitals sowie bei Kapitalerhöhung kann von den Gesellschaftern selbst vorgenommen werden. Im Hinblick auf eventuelle steuerliche Überprüfungen empfiehlt es sich aber, das Bewertungsgutachten von anerkannten Spezialisten (Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, etc.) erstellen zu lassen. Bei Uneinigkeit sollte in jedem Fall ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Für Schäden, die sich aus einer falschen Bewertung ergeben, haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft, den Mitgesellschaftern und Dritten. Diese Haftung ist jedoch zeitlich auf 5 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft begrenzt (vgl. Art. 1.055 § 1 CC).

Stammen Sacheinlagen aus dem Ausland, so werden die Importlizenzen im Gesellschaftsvertrag eingetragen. Die Einbringung einer Sacheinlage wird steuerrechtlich als Veräußerung behandelt. Hiermit fällt eine Veräußerungssteuer an. Auch zur Vermeidung von Schwierigkeiten mit dem Fiskus empfiehlt sich daher die exakte Bewertung der Sacheinlage, insbesondere bei Immobilien.

Ebenfalls möglich ist die Einbringung von Rechten wie z.B. eines Technologie-know-hows oder anderer immaterieller Güter (geistiges Eigentum, etc.). Auch diese Einlage ist in Geld zu bewerten und ihre Einbringung unterliegt der Steuerpflicht. Stammen die Rechte aus dem Ausland, ist das Verfahren komplizierter. Insbesondere sollte die aktuelle Registrierungspolitik der Zentralbank im Hinblick auf die Registrierungsfähigkeit als Auslandskapital überprüft werden. Die Stammeinlage eines Gesellschafters kann schließlich auch in der Abtretung einer Forderung bestehen.

4.2. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen

Gemäß Art. 1.081 und Art. 1.082 CC kann das Stammkapital vorbehaltlich abweichender spezieller Regelungen nach vollständiger Einzahlung erhöht bzw. herabgesetzt werden. Hierfür ist jedoch eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags nötig.

Bei Erhöhung des Stammkapitals steht den Gesellschaftern bis zum Ablauf von 30 Tagen nach dem Beschluss ein Vorzugsrecht entsprechend der Höhe ihrer Gesellschaftsanteile zu. Dieses Vorzugsrecht ist übertragbar. An andere Gesellschafter kann das Recht ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter übertragen werden, an Dritte lediglich dann, wenn kein Widerspruch von Gesellschaftern, die mehr als ein Viertel des Stammkapitals innehaben, erhoben wird (Art. 1.081 § 1, § 2 i.V.m. Art. 1.057 CC).

Nach Ablauf der 30 Tage und nach vollständiger Übernahme der Erhöhung durch Gesellschafter oder Dritte findet gemäß Art. 1.081 § 3 CC eine Mitgliederversammlung statt, um die Vertragsänderung zu genehmigen.

Eine Herabsetzung des Stammkapitals ist gem. Art. 1.082 ff CC möglich, wenn nach dessen vollständiger Einzahlung irreparable Verluste auftreten oder wenn das Stammkapital im Hinblick auf den Gegenstand der Gesellschaft unverhältnismäßig hoch ist.

Im ersten Fall erfolgt die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Wege der proportionalen Verringerung der Nennbeträge der Anteile. Die Herabsetzung wird mit Eintragung des Protokolls der die Änderung beschließenden Hauptversammlung im Handelsregister wirksam.

Ist das Stammkapital im Verhältnis zum Gegenstand der Gesellschaft zu hoch, erfolgt die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals unter Rückgewährung der Anteile an die Gesellschafter oder unter Befreiung von noch geschuldeten Ratenzahlungen. In beiden Fäl-

len erfolgt die Herabsetzung unter anteilsmäßiger Verringerung des Nennwertes der Anteile.

Art. 1.084 § 1 CC schützt die Gläubiger der Gesellschaft für den Fall der Herabsetzung des Stammkapitals. Die nicht bevorrechtigten Gläubiger, die vor der Änderung datierende Titel haben, können dem Beschluss der die Verminderung verabschiedenden Hauptversammlung innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab der Bekanntmachung widersprechen.

Die Verminderung tritt nur in Kraft, wenn sie nicht innerhalb der 90-Tages-Frist angefochten wird oder wenn die Zahlung der Schuld bewiesen ist oder die Hinterlegung des betreffenden Betrags stattgefunden hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Beschluss über die Herabsetzung in das Handelsregister eingetragen (Art. 1.084 § 2, § 3 CC).

5. Die Rechtsstellung des Gesellschafters

5.1. Gesellschafterpflichten

Gemäß Art. 1.001 CC beginnen die Verpflichtungen der Gesellschafter in dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschaftsvertrag geschlossen wurde, sofern dieser keinen anderen Zeitpunkt vorsieht. Die Verantwortlichkeit der Gesellschafter endet, wenn die Gesellschaft liquidiert und die gesellschaftliche Verantwortlichkeit erloschen ist.

Der Gesellschafter kann sich bei den ihm übertragenen Aufgaben nicht vertreten lassen, es sei denn, er handelt im - per Änderung des Gesellschaftsvertrags zum Ausdruck gekommenen - Einverständnis der übrigen Gesellschafter (vgl. Art. 1.002 CC).

Die Gesellschafter sind gemäß Art. 1.004 CC verpflichtet, innerhalb des vereinbarten Zeitraums die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Leistungen, insbesondere die Stammeinlagen, zu erbringen.

5.2. Gesellschafterrechte

5.2.1. Allgemeine Mitgliedschaftsrechte

Grundsätzlich sind die Gesellschafter, ebenso wie im deutschen Recht, nach Art. 1.007 CC entsprechend ihrem Geschäftsanteil an der Gewinn- und Verlustverteilung zu beteiligen. Wünschen die Gesellschafter eine von den Kapitalverhältnissen abweichende Gewinnverteilung, können sie dies im Gesellschaftsvertrag festlegen. Diese Regelung hat dann Vorrang vor der gesetzlichen Regelung. Der völlige Ausschluss eines Gesellschafters von Gewinn oder auch Verlust ist jedoch nicht möglich und eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag gem. Art. 1.008 CC nichtig. Es besteht kein Zwang zu Gewinnausschüttung, etwa in Form einer Mindestdividende, doch können die Gesellschafter dies im Gesellschaftsvertrag vereinbaren.

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös entsprechend seines Kapitalanteils.

Das Stimmrecht jedes Gesellschafters entspricht grundsätzlich seinem Kapitalanteil. Die Möglichkeit stimmrechtloser Vorzugsquoten ist strittig und wird von den Handelsregistern abgelehnt.

Jeder Gesellschafter kann außerdem die Geschäftsführung kontrollieren. Dem Gesellschafter ist Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gewähren und uneingeschränkt Auskunft über die Geschäftslage zu erteilen. Dieses Recht ist unabdingbar. Der Gesellschaftsvertrag kann für die Überprüfung lediglich bestimmte Termine festlegen (Art. 1021 CC).

5.2.2. Minderheitenrechte

Der Minderheitsgesellschafter hat ein Recht auf Austritt, wenn er Beschlüsse über eine Gesellschaftsvertragsänderung, eine Fusion oder eine Verschmelzung ablehnt (Art. 1.077 CC).

Des Weiteren haben die Gesellschafter ein Vorzugsrecht bei Kapitalerhöhungen.

Gesellschafter mit einem Anteil von mindestens 25% können grundsätzlich Gesellschaftsvertragsänderungen verhindern oder Anteilsübertragungen ablehnen (Art. 1.057 CC).

Der Minderheitsgesellschafter hat das Recht, Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn die Geschäftsführung die Einberufung um mehr als 60 Tage verzögert oder, im Falle einer Beteiligung von mehr als 20%, wenn innerhalb von 8 Tagen einer begründeten Einberufung nicht nachgekommen worden ist (Art. 1.074 I CC).

Das in Art. 1.080 CC festgelegte Verbot, gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag abzustimmen, dient zur Disziplinierung der stimmberechtigten bzw. herrschenden Gesellschafter.

Das Recht gewährt für die Limitada die Möglichkeit, zusätzliche Minderheitenrechte, wie Vetorechte bei bestimmten Beschlüssen, Mindestdividenden, etc. in der Satzung zu verankern.

5.3. Haftung der Gesellschafter

Hier ist zu trennen zwischen der Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten.

5.3.1. Haftung gegenüber der Gesellschaft

Erbringt ein Gesellschafter seine Einlage nicht oder nicht in voller Höhe, so haftet der sich in Verzug befindliche Gesellschafter gem. Art. 1058 i.V.m. Art. 1.004 CC für den der Gesellschaft dadurch entstandenen Schaden. Außerdem können die Gesellschafter den Säumigen ausschließen oder seinen Geschäftsanteil auf die bereits von ihm erbrachte Leistung reduzieren (Art. 1.058 i.V.m. Art. 1.004 CC). Wird der säumige Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen, können die übrigen Gesellschafter seinen Anteil übernehmen oder auf Dritte übertragen. In diesem Fall sind die vom Ausgeschlossenen bereits erbrachten Leistungen, abzüglich der Verzugszinsen und der im Vertrag bestimmten Zahlungen, diesem zurückzugewähren (Art. 1.058 CC).

Weiterhin sind die Gesellschafter der Limitada für jeden Gesetzes- oder Satzungsverstoß zum Schadensersatz verpflichtet.

5.3.2. Haftung gegenüber Dritten

Der Vorteil der Gesellschaftsform Limitada als Gesellschaft mit begrenzter Haftung liegt darin, dass die Gesellschafter zwar zunächst eigenes Kapital in die Gesellschaft einbringen, dann aber die Sicherheit haben, über ihren eingebrachten Anteil hinaus nicht haften zu müssen. Für Verbindlichkeiten haftet allein die Gesellschaft. Sind die Gesellschafter Verpflichtungen bereits vor Bestehen der Gesellschaft eingegangen, so haften sie allerdings persönlich, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gesellschafter solidarisch für die Aufbringung des Stammkapitals einstehen müssen. Haben sie dessen Betrag zwar festgelegt, ihre Einlagen jedoch noch nicht oder nur teilweise eingezahlt, haften sie persönlich und gesamtschuldnerisch in Höhe der noch nicht oder nicht vollständig eingebrachten Anteile.

Nach Art. 1.010 § 3 CC haften die Gesellschafter für Schäden, die der Gesellschaft durch einen dem Gesellschaftsvertrag zuwider laufenden Beschluss der Gesellschafterversammlung entstanden sind. Die unbeschränkte Haftung tritt auch ein, wenn ein Gesellschafter einem Beschluss ausdrücklich zustimmt, durch den gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen eine gesetzliche Regelungen verstoßen wird (Art. 1.080 CC).

Die Gesellschafter haften im Falle der Ausschüttung von widerrechtlichen oder fiktiven Gewinnen gesamtschuldnerisch mit dem Geschäftsführer (Art. 1.009 CC).

Nach der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte können Gesellschafter bei steuer- und sozialversicherungsrechtlichen, insbesondere aber bei arbeitsrechtlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich in die Haftung genommen werden. Grundsätzlich haftet zwar die Gesellschaft. Ist diese jedoch vermögenslos oder

wurde sie nicht ordnungsgemäß aufgelöst, kann es zu einer Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter kommen. Im Falle eines ausländischen Gesellschafters verlagert sich dieses Risiko zudem auf den von ihm bestellten Bevollmächtigten, weswegen es heutzutage gewisse Schwierigkeiten bereitet, einen Bevollmächtigten zu finden. Üblicherweise verlangen diese zumindest eine Freistellungserklärung sowie eine monatliche Risikovergütung.

5.4. Austritt eines Gesellschafters

Das brasilianische Recht lässt die Vereinbarung eines vertraglichen Austrittsrechts aus der Gesellschaft und dessen weitgehend freie Ausgestaltung zu. Ein Austritt ist also unproblematisch möglich, wenn eine entsprechende Regelung besteht oder alle übrigen Gesellschafter dem Austrittsbegehren zustimmen.

Unabhängig vom Bestehen einer vertraglichen Regelung gewährt das Gesetz darüber hinaus insbesondere zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern in bestimmten Situationen ein Recht zum Austritt aus der Gesellschaft. Ein solches gesetzliches Austrittsrecht findet sich etwa in Art. 1.077 CC, der einem nicht zustimmenden Gesellschafter bei Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, bei Fusion der Gesellschaft, Eingliederung einer anderen Gesellschaft oder Eingliederung der Gesellschaft in eine andere Gesellschaft ein uneingeschränktes Austrittsrecht einräumt. Selbst eine unbedeutende Vertragsänderung kann damit zum Anlass genommen werden, aus der Gesellschaft auszutreten. Nach Art. 1.077 CC hat der austrittswillige Gesellschafter innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung über die betreffende Vertragsänderung eine einseitige Kündigungserklärung abzugeben.

Das Gesellschaftsvermögen reduziert sich nach Austritt um den Betrag des Anteils des ausgeschiedenen Gesellschafters, wenn nicht die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag ausgleichen. Der Austritt erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe der Geschäftsanteile innerhalb von 90 Tagen nach der Liquidation, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt (Art. 1.077 i.V.m. Art. 1.031 CC).

5.5. Gesellschafterausschluss

Neben dem bereits genannten Fall, in dem ein Gesellschafter durch Gesellschaftsbeschluss ausgeschlossen werden kann, wenn er seiner Pflicht zur Erbringung der Einlage nicht nachkommt und sich mit der Zahlung in Verzug befindet (einziger Paragraph des Art. 1.004 CC), sieht das Gesetz in Art. 1.085 CC eine weitere Möglichkeit des Ausschlusses vor. Durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter, die über die Hälfte des Stammkapitals innehaben, kann danach ein Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn er durch schweres Fehlverhalten den Fortbestand der Gesellschaft gefährdet. Die Beschlussfassung erfolgt in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Der Beschuldigte muss rechtzeitig von der Versammlung in Kenntnis gesetzt werden, um sowohl seine Teilnahme als auch seine Verteidigung zu ermöglichen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Gesellschaftsvertrag einen Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund vorsieht, wenn er eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat.

Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Geschäftsunfähigkeit eines Gesellschafters. Auch in diesem Fall entscheiden die übrigen Gesellschafter durch Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss des Geschäftsunfähigen.

Ausgeschlossen werden kann ein Gesellschafter auch, wenn er Insolvenz angemeldet hat oder wenn sein Geschäftsanteil gem. Art. 1.026 CC gepfändet wurde (einziger Paragraph des Art. 1.030 CC).

5.6. Gesellschafterwechsel

Gesellschaftsanteile können nur an Dritte übertragen werden, wenn Gesellschafter, die mehr als ein Viertel des Stammkapitals innehaben, nicht widersprechen.

Für die Übertragung der Anteile bedarf es keiner notariellen Form.

Die Übertragung des Gesellschaftsanteils entfaltet mit der Eintragung der entsprechenden Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister Wirkung gegenüber der Gesellschaft und Dritten (vgl. einziger Paragraph des Art. 1.057 CC). Zu beachten ist, dass der Zedent des Gesellschaftsanteils gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten nach der Eintragung der Änderung noch für zwei Jahre gesamtschuldnerisch mit dem Zessionar für die Verbindlichkeiten haftet, die er als Gesellschafter begründet hat (einziger Paragraph des Art. 1.057 i.V.m. dem einzigen Paragraphen des Art. 1.003 CC).

Der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft ist, im Gegensatz zur vorherigen Gesetzeslage, nicht mehr ausdrücklich bestimmt. Er wird aber mehrheitlich für zulässig angesehen, solange analog zum Aktiengesetz bestimmte Bedingungen beachtet werden.

Der Tod eines Gesellschafters führt zum Übergang der Anteile auf die Erben, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag trifft eine andere Regelung.

6. Organe der Limitada

Die Limitada hat obligatorisch zwei Organe: Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Limitada sehen zusätzlich fakultativ die Errichtung eines Kontrollrats vor. Des Weiteren kann sie, wenn sie wie eine S.A strukturiert ist, von dieser den Verwaltungsrat und Beirat übernehmen.

6.1. Die Gesellschafterversammlung

6.1.1. Befugnisse

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Beschluss- und Weisungsorgan. Wie sich dies im Einzelfall auswirkt, hängt von der Ausgestaltung im jeweiligen Gesellschaftsvertrag ab. Sie bestimmt die allgemeine Geschäftspolitik des Unternehmens mit Weisungs- und Zustimmungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung.

6.1.2. Einberufung und Durchführung der Versammlung

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß Art. 1.072 CC grundsätzlich durch den Geschäftsführer. Die Sitzungen oder Versammlungen können jedoch auch durch einen Gesellschafter einberufen werden, wenn die Geschäftsführer mit der Einberufung länger als 60 Tage in Verzug sind, in den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen oder durch Gesellschafter, die mehr als ein Fünftel des Kapitals innehaben, wenn ihrem begründeten und mit der Angabe der zu behandelnden Gegenstände versehenen Antrag auf Einberufung innerhalb von 8 Tagen nicht nachgekommen wurde (Art. 1.073 I CC). Falls ein Kontrollrat eingerichtet wurde, hat auch dieser das Recht, die Versammlung bzw. Sitzung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung länger als 30 Tage mit der Einberufung der Jahresversammlung in Verzug ist oder wichtige Gründe die Einberufung dringend erforderlich machen (Art. 1.073 II i.V.m. Art. 1.069 V CC).

Gem. Art. 1.152 § 3 CC muss die Mitteilung über die Gesellschafterversammlung dreimal veröffentlicht werden, wobei zwischen der ersten Veröffentlichung und der ersten Gesellschafterversammlung mindestens 8 Tage liegen müssen. Bei den folgenden Gesellschafterversammlungen genügt ein Zeitraum von 5 Tagen zwischen erster Veröffentlichung und Versammlung. Die Nichteinhaltung dieser Formalitäten ist unschädlich, wenn sämtliche Gesellschafter zur Versammlung erschienen sind oder schriftlich erklären, dass sie von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung der Versammlung Kenntnis erhalten haben (Art. 1.072 § 2 CC).

Eine Versammlung oder Sitzung muss gemäß Art. 1.072 § 3 CC nicht stattfinden, wenn alle Gesellschafter in schriftlicher Form über den betreffenden Gegenstand entscheiden.

Bei der ersten Einberufung findet die Gesellschafterversammlung nur statt, wenn eine Anzahl von Gesellschaftern anwesend ist, die über Gesellschaftsanteile im Wert von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals verfügen. Die darauffolgenden Versammlungen finden unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter statt (Art. 1.074 CC).

Die Gesellschafter können sich gemäß § 1 des Art. 1.074 CC in den Versammlungen von einem anderen Gesellschafter oder einem Anwalt vertreten lassen. Die Vollmacht muss die Handlungen, zu denen ermächtigt wird, genau bezeichnen und zusammen mit dem Protokoll beim Handelsregister eingereicht werden.

Ein Gesellschafter ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn der zu entscheidende Gegenstand ihn unmittelbar persönlich betrifft. Auch ein Vertreter, den der Gesellschafter ernannt hat, kann in diesem Fall nicht an der Beschlussfassung teilnehmen (Art. 1.074 CC).

Die Formalitäten, die während und nach der Beschlussfassung eingehalten werden müssen, regelt Art. 1.075 CC. Der Vorsitz und die Schriftführung bei der Versammlung werden von Gesellschaftern ausgeübt, die aus der Mitte der Anwesenden gewählt werden. Weiterhin müssen alle Beschlüsse und sonstigen Vorgänge in das Protokollbuch der Versammlung eingetragen werden und von den Vorsitzenden und Schriftführern sowie mindestens so vielen (bei der Versammlung anwesenden) Gesellschaftern, wie zur wirksamen Beschlussfassung erforderlich, unterzeichnet werden. Nach Art. 1.075 § 2 CC muss eine von den Geschäftsführern oder den Vorsitzenden der Versammlung beglaubigte Kopie des Protokolls innerhalb von 20 Tagen nach der Versammlung dem Handelsregister zur Archivierung und Eintragung vorgelegt werden.

Auf Verlangen der Gesellschafter ist diesen eine beglaubigte Kopie des Protokolls auszuhändigen (Art. 1.075 § 3 CC).

Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten vier auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Monate stattfinden, um den Jahresabschluss zu genehmigen, die Geschäftsführer zu entlasten, falls nötig, neue Geschäftsführer zu ernennen und sonstige Tagesordnungspunkte zu behandeln (Art. 1.078 CC).

Nach Art. 1.078 § 1 CC muss der Jahresabschluss den Gesellschaftern, die nicht Geschäftsführer sind, mindestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich zugänglich gemacht werden.

Nach der Eröffnung der Versammlung erfolgt die Verlesung der genannten Dokumente durch den Vorsitzenden. An der Diskussion und Abstimmung dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung und, sofern vorhanden, die Mitglieder des Kontrollrats nicht teilnehmen (Art. 1.078 § 2 CC).

Die vorbehaltlose Billigung der Vermögensbilanz und des wirtschaftlichen Ergebnisses entlastet, vorbehaltlich Irrtümern, Fehlern oder Täuschungen, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie, sofern vorhanden, des Kontrollrats (Art. 1.078 § 3 CC). Gemäß Art. 1.078 § 4 CC erlischt das Recht auf Annulierung der Genehmigung aus den genannten Gründen allerdings nach 2 Jahren.

6.1.3. Beschlussfähigkeit - Beschlussfassung - Stimmrecht

Die Beschlussfassung erfolgt in einer Sitzung oder in einer Versammlung, wobei eine (förmliche) Versammlung zur Beschlussfassung obligatorisch einzuberufen ist, wenn die Gesellschaft aus mehr als zehn Gesellschaftern besteht (Art. 1.072, 1.073 CC).

Außer in den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen obliegen der Beschlussfassung der Gesellschafter gemäß Art. 1.071 folgende Angelegenheiten:

- Entlastung der Geschäftsführer
- Bestellung der Geschäftsführer, falls diese durch gesonderten Beschluss erfolgt
- Abberufung der Geschäftsführer
- Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer, falls sie nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt ist
- Änderung des Gesellschaftsvertrags
- Übernahme, Fusion und Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation
- Ernennung und Abberufung der Liquidatoren und Beurteilung ihrer Rechnungslegung
- Beantragung eines Vergleichs

Bei der Beschlussfassung kommt es nicht auf die abgegebenen Stimmen oder auf die Mehrheit der Anwesenden an, sondern auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse werden demnach gemäß Art. 1.072 i.V.m. Art. 1.010 CC mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Stimmgewichtung von der Höhe des Gesellschaftsanteils abhängig ist. Die absolute Mehrheit wird also erreicht, wenn die Zahl der Stimmen die Hälfte des Kapitals übersteigt. (Art. 1.010 § 1 CC) Bei einer Patt-Situation entscheidet die Mehrheit der Anzahl der Gesellschafter. Ist auch durch die Mehrheit der Anzahl der Gesellschafter keine Entscheidung möglich, so entscheidet das zuständige Gericht (Art. 1.010 § 2 CC).

Das Gesetz sieht folgende besondere Mehrheitsverhältnisse vor: Zur Bestellung von Fremdgeschäftsführern ist nach Art. 1.061 CC vor Einzahlung des Stammkapitals die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich, nach Einzahlung desselben die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit. Zum Widerruf der Bestellung eines durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Geschäftsführers ist - sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsieht - die Zustimmung von Gesellschaftern notwendig, die zusammen mindestens zwei Drittel des Stammkapitals innehaben (Art. 1.063 § 1 CC). Außerdem sieht das Gesetz in Art. 1.076 I i.V.m. Art. 1.071 V, VI CC für Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Übernahme, Fusion und Auflösung der Gesellschaft sowie Beendigung der Liquidation eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals vor. Für die Bestellung der (Gesellschafter-) Geschäftsführer, falls diese durch gesonderten Beschluss erfolgt, für die Abberufung der Geschäftsführer, für die Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer - falls diese nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt ist - und für die Beantragung eines Vergleichs ist eine Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte des Stammkapitals notwendig (Art. 1.076 II i.V.m. Art. 1.071 II, III, IV, VIII CC).

In allen anderen Fällen genügt, falls gesetzlich oder vertraglich nichts anderes geregelt ist, die Mehrheit aller bei der Beschlussfassung anwesenden Gesellschafter (Art. 1.076 III CC).

Die getroffenen Entscheidungen binden sämtliche Gesellschafter, auch die abwesenden und diejenigen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben (Art. 1.072 § 5 CC).

6.1.4. Fehlerhafte Beschlüsse

Verletzt ein Beschluss Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, ist er anfechtbar. Bei einem Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob nicht in Wirklichkeit eine Änderung des Vertrags vorliegt. Das Recht auf Anfechtung erlischt nach 3 Jahren.

Die Gesellschafter, die einem Beschluss, der gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen gesetzliche Regelungen verstößt, ausdrücklich zugestimmt haben, haften unbegrenzt.

6.2. Geschäftsführer

6.2.1. Persönliche Voraussetzungen

Die Position des Geschäftsführers einer Limitada können gemäß Art. 1.011 § 1 CC Personen nicht bekleiden, denen die Ausübung der Verwaltung einer Gesellschaft durch Spezialgesetze untersagt ist, Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes durch Urteil verboten ist, und Personen, die wegen Insolvenzstraftaten, Korruption, Bestechung, Unterschlagung oder Untreue, wegen Straftaten gegen die öffentliche Wirtschaft, gegen das nationale Finanzsystem, Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht oder wegen Urkundenfälschung verurteilt worden sind.

6.2.2. Bestellung und Abberufung

Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafter, die im Gesellschaftsvertrag oder durch gesonderten Beschluss bestimmen, wer die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen soll. Die Geschäftsführung kann durch eine oder mehrere Personen ausgeübt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so sind nur diejenigen Gesellschafter Geschäftsführer, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung angehört haben (Art. 1.060 CC und dessen einziger Paragraph). Für den Fall, dass die Geschäftsführung mehreren Personen selbständig übertragen wurde, kann jeder Geschäftsführer die Handlungen der anderen anfechten. Über die Vornahme der Handlung entscheiden dann die Gesellschafter mit der Mehrheit ihrer Stimmen (Art. 1.013 § 1 CC).

Art. 1.014 CC bestimmt, dass bei Handlungen, die nur gemeinsam von allen Geschäftsführern vorgenommen werden können, die Mitwirkung aller Geschäftsführer notwendig ist. Eine Ausnahme lässt die Vorschrift lediglich dann zu, wenn es sich um einen dringenden Fall handelt, bei dem die Unterlassung oder Verzögerung der Handlung einen irreparablen oder schweren Schaden verursachen würden.

Wird keine Regelung getroffen, so übernehmen gemäß Art. 1.013 CC alle Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsam.

Art. 1.061 CC bestimmt, dass auch ein Nichtgesellschafter die Geschäftsführung übernehmen kann, wenn dies im Gesellschaftsvertrag festgesetzt wurde. Bis zur vollständigen Einzahlung des Stammkapitals ist eine solche Fremdgeschäftsführung freilich nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter ihr zugestimmt haben. Nach Aufbringung des gesamten Stammkapitals ist die Zustimmung von nur noch zwei Dritteln der Gesellschafter erforderlich.

Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Eintragung in das zuständige Register innerhalb von 10 Tagen nach dem Bestellungsakt. Der Antrag zur Eintragung muss unter Angabe von Name, Nationalität, Familienstand, Wohnsitz, unter Vorlage von Ausweispapieren und unter Nennung des Datums der Bestellung sowie der Dauer der Geschäftsführung gestellt werden (vgl. Art. 1.062 § 2 CC). Für die vor der Antragstellung der Eintragung vorgenommenen Handlungen haftet der Geschäftsführer gemäß Art. 1.012 CC persönlich und solidarisch mit der Gesellschaft.

Wird ein Geschäftsführer durch gesonderten Gesellschafterbeschluss bestellt, übernimmt er die Geschäftsführung durch Eintragung im Protokollbuch der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird jedoch nur dann wirksam, wenn die Eintragung im Protokollbuch spätestens 30 Tage nach der Bestellung unterschrieben wird (Art. 1.062 § 1 CC).

Die Geschäftsführung endet mit dem Widerruf der Bestellung, der - unter gewissen Voraussetzungen - jederzeit möglich ist. Der Widerruf desjenigen Geschäftsführers, der durch den Gesellschaftsvertrag bestellt wurde, kann nur durch einen Gesellschafterbeschluss von Anteilseignern, deren Anteile mindestens zwei Drittel des Stammkapitals ausmachen, herbeigeführt werden. Die Beendigung muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Beschluss beim zuständigen Register eingetragen werden.

Daneben endet sie durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag oder durch gesonderten Beschluss bestimmten Zeit.

Die Geschäftsführung kann auch durch Niederlegung des Amtes beendet werden. Die Niederlegung wird gemäß Art. 1.063 § 3 CC der Gesellschaft gegenüber zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem diese Kenntnis von der schriftlichen Niederlegungserklärung erlangt. Gegenüber Dritten wird sie hingegen erst mit Eintragung im Handelsregister und Bekanntmachung wirksam.

6.2.3. Befugnisse der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerstellung bringt zahlreiche Rechte und Pflichten mit sich. Dabei hat der Geschäftsführer gemäß Art. 1.011 CC bei der Ausübung seiner Tätigkeit für die Gesellschaft die Sorgfalt anzuwenden, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Dem Geschäftsführer ist es verboten, sich in den Aufgaben, die ihm übertragen wurden, vertreten zu lassen. Er kann lediglich in den Grenzen seiner Befugnisse einen Bevollmächtigten bestimmen, dessen Handlungsmöglichkeiten jedoch spezifiziert werden müssen.

Art. 1.015 CC bestimmt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung enthält, dass der Geschäftsführer grundsätzlich ermächtigt ist, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Wenn der Gesellschaftszweck weder die Belastung noch die Veräußerung von Immobilien zum Gegenstand hat, so hängt die Entscheidung über die Vornahme solcher Geschäfte jedoch von der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter ab.

Für den Fall der Überschreitung der Befugnisse können die Handlungen des Geschäftsführers gemäß dem einzigen Paragraphen des Art. 1.015 CC Dritten entgegengehalten werden, wenn die Begrenzung der Befugnisse im Handelsregister eingetragen ist, der Dritte von der Beschränkung Kenntnis hatte oder es sich offensichtlich um ein Geschäft handelte, das dem Gesellschaftszweck völlig fremd ist.

Der Geschäftsführer muss gemäß Art. 1.020 i.V.m. Art. 1.065 CC den Gesellschaftern jährlich Rechnung legen und eine Bestandsaufnahme vorlegen. Weiterhin muss er die Vermögensbilanz und das wirtschaftliche Ergebnis präsentieren.

6.2.4. Haftung der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer haftet grundsätzlich nicht persönlich für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, wenn er diese im Namen und zum Nutzen der Gesellschaft eingegangen ist, ohne dabei seine Vertretungsbefugnis zu überschreiten. Er haftet jedoch gem. Art. 1.016 gegenüber der Gesellschaft und Dritten für alle Schäden, die auf der schuldhaften Schlechterfüllung seiner Aufgaben beruhen.

Neben den bereits erwähnten Fällen, in denen der Geschäftsführer persönlich haftet (Art. 1.016 CC; Überschreitung der Befugnisse gem. Art. 1.015; Handlungen vor Eintragung ins Register gem. Art. 1.012; Handlungen eines Vertreters, der nicht hätte bevollmächtigt werden dürfen, gem. Art. 1.018 i.V.m. Art. 1.169 CC) sieht Art. 1.017 CC zwei weitere Situationen vor, in denen der Geschäftsführer ausnahmsweise persön-

lich einstehen muss: Verwendet er ohne schriftliches Einverständnis der Gesellschafter Kredite oder Gegenstände der Gesellschaft für sich oder Dritte, muss er diese entweder ersetzen oder Zahlung in gleicher Höhe leisten, einschließlich aller gezogenen Gewinne. Wenn die Gesellschaft durch sein Handeln einen Schaden erlitten hat, so haftet er auch hierfür. Auch ein Geschäftsführer, der an einer Beschlussfassung mitwirkt, die dem Gesellschaftsinteresse zuwiderläuft, haftet nach dem einzigen Paragraphen des Art. 1.017 CC persönlich.

Nimmt ein Geschäftsführer eine Handlung vor, die nicht in Übereinstimmung mit dem Willen der Gesellschaftermehrheit steht, so haftet er für die der Gesellschaft dadurch entstandenen Schäden und Verluste (Art. 1.013 § 2 CC).

Die verantwortlichen Geschäftsführer haften in den oben angeführten Fällen gesamtschuldnerisch. Nicht an der Normwidrigkeit beteiligte Geschäftsführer können sich allerdings exkulpieren. Eine Klage der Gesellschaft (Gesellschaftsklage), die Klage eines Gesellschafters auf Leistung an die Gesellschaft oder die Klage eines geschädigten Dritten können zu einer zivilgerichtlichen Verurteilung auf Schadensersatz führen.

Art. 135 CTN (Código Tributário Nacional - Nationales Steuergesetzbuch) bestimmt, dass die Geschäftsführungsorgane juristischer Personen (gerentes, diretores, administradores) dann persönlich für Steuerschulden gegenüber dem Fiskus haften, wenn sie die Steuerschuld durch Überschreitung ihrer Befugnisse, durch einen Gesetzesverstoß, einen Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der juristischen Person verursacht haben.

Für die Haftung des einzelnen Geschäftsführers ist jedoch der persönliche Schuldnachweis erforderlich, dass er eine unerlaubte Handlung begangen, dadurch das Gesetz verletzt und damit Dritte - beispielsweise den Fiskus - geschädigt hat.

Die eventuelle Haftung der leitenden Organe bei Nichterfüllung der Steuerschuld schließt aber nicht die Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Fiskus aus, denn die Steuerschuld der Gesellschaft bleibt bestehen.

Die Geschäftsführer sind des Weiteren dem Risiko ausgesetzt, von der Rechtsprechung für nicht bezahlte Sozialabgaben (Arbeitnehmer-Garantiefonds FGTS sowie Renten- und Krankenversicherung für Arbeitnehmer INSS) und insbesondere für arbeitsrechtliche Verbindlichkeiten persönlich in die Verantwortung genommen zu werden. Es ist daher in Brasilien durchaus üblich, dass die Geschäftsführer im Hinblick auf diese Risiken eine D&O-Versicherung oder für Sachverhalte, die vor der Übernahme der Geschäftsführung stattfanden, eine Freistellung von den Gesellschaftern verlangen.

6.3. Kontrollrat

Der Gesellschaftsvertrag kann einen Kontrollrat vorsehen. Dieser wird aus drei oder mehr Gesellschaftern oder gesellschaftsfremden Personen und ebenso vielen Stellvertretern gebildet. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt (Art. 1.066 CC). Die Minderheitsgesellschafter haben ebenfalls das Recht, ein Mitglied des Kontrollrats und dessen Stellvertreter zu wählen, wenn sie mindestens ein Fünftel des Stammkapitals halten, vgl. Art. 1.066 § 2 CC.

Die Mitglieder des Kontrollrats müssen in Brasilien ansässig sein. Sie dürfen weder einem anderen Gesellschaftsorgan oder einer anderen von der Gesellschaft kontrollierten Gesellschaft angehören noch Angestellte einer solchen Gesellschaft oder ihrer Geschäftsführer oder Ehegatten oder Verwandte der Genannten bis zum dritten Grad sein (Art. 1066 CC und dessen § 1).

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten des Kontrollrats gehören u.a. die quartalsmäßige Prüfung der Bücher und Papiere der Gesellschaft sowie des Kassen- und Auftragsbestands. Neben den gesetzlichen Pflichten kann der Gesellschaftsvertrag weitere Aufgaben vorsehen.

Die dem Kontrollrat übertragenen Aufgaben und Rechte können nicht auf andere Gesellschaftsorgane übertragen werden. Allerdings kann der Kontollrat zur Prüfung der Bücher, Bilanzen und Rechnungen einen gesetzlich zugelassenen Buchhalter einsetzen, der eine von der Gesellschafterversammlung genehmigte Vergütung erhält (Art. 1.070 CC).

6.4. Fakultative Organe: Verwaltungsrat und Beirat

Ist die Limitada wie eine S.A. strukturiert, kann sie zu diesem Zweck die entsprechenden Organe, wie Verwaltungsrat und Beirat, in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen. Es gelten dann die Aktienrechtsbestimmungen. Diese sind auch hier zwingend, z.B. dürfen dem Beirat keine Geschäftsführungsfunktionen bzw. Weisungsbefugnis übertragen werden.

7. Besteuerung und Jahresabschluss

Die Limitada muss einmal pro Jahr eine Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, etc. abhalten.

Grundsätzlich müssen Limitadas ihren Jahresabschluss weder veröffentlichen noch von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Allerdings hat im Jahre 2007 das Gesetz Nr. 11.638 auch für Limitadas eine Pflicht zur Offenlegung der Bilanz und zur Überprüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer eingeführt, deren Bilanz-Aktiva R$ 240 Mio. überschreiten oder - alternativ - deren Brutto-Umsatzerlöse über R$ 300 Mio. liegen. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Bilanz ist aufgrund des Wortlauts des Gesetzes derzeit noch heftig umstritten. Gemäß des Beschlusses Nr. 2 vom 25. März 2015 des Handelsregisters von São Paulo müssen Gesellschaften, die diese Beträge nicht erreichen, eine "Erklärung der Nichtanwendbarkeit der Großen Limitada" anlässlich der Einreichung des Protokolls der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses beibringen, um so die Publizitätspflicht zu vermeiden.

Nach wie vor frei ist die Limitada aber im Bereich der Gewinnverwendung: Es gibt keinen Zwang zur Bildung einer gesetzlichen Reserve, noch zur Ausschüttung einer Mindestdividende.

Alle brasilianischen Gesellschaften unterliegen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Körperschaftsteuer. Die Quellensteuer auf Gewinnausschüttungen nach Deutschland beträgt für ab dem 01.01.1996 erwirtschaftete Gewinne 0%.

Näheres zum Thema Besteuerung finden Sie in der Publikation „So geht`s... Besteuerung von Unternehmen in Brasilien".

III. EINMANN-GMBH („EIRELI")

Seit dem Inkrafttreten von Gesetz 12.441/11 am 9. Januar 2012, ist es nun, wie bereits oben erwähnt, auch möglich, eine individuelle Gesellschaft mit beschränkter Haftung („EIRELI" nach der Abkürzung auf Portugiesisch) zu gründen.

Die individuelle Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nur von einer natürlichen Person, die die Gesamtheit des Gesellschaftskapitals besitzt, gegründet werden. Im Gegensatz zur „normalen" Limitada ist hier ein Mindestkapital in Höhe des 100fachen des bei Gründung geltenden höchsten Mindestlohnes (salário mínimo, zZt R$ 788,00, was ca. EUR 210,00 entspricht) erforderlich. Das Mindestkapital muss bei Gründung vollständig eingezahlt sein.

Der Firma der Gesellschaft muss die Abkürzung „EIRELI" hinzugefügt werden.

Jede natürliche Person kann sich nur an einer einzigen EIRELI beteiligen.

Im Übrigen unterliegen die EIRELIs, soweit einschlägig, den Regeln der Limitada.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass diese gesellschaftsrechtliche Alternative nur auf natürliche Personen beschränkt ist, wird sie wohl von Unternehmen selten wahrgenommen werden.

IV. UNSERE SPONSOREN

Pacheco Neto Sanden Teisseire Advogados ist eine Anwaltskanzlei, die auf juristische Beratung im Unternehmensrecht, einschließlich M&A, spezialisiert ist und ihre Mandanten insbesondere in Angelegenheiten des Gesellschafts-, Handels-, Steuer-, Zivil-, Arbeits- und Umweltrechts berät. Diese Gebiete schließen das Prozess-, Vertrags-, Immobilien-, Auslandskapital- und Zentralbank-, Urheber- und Wettbewerbs-, Software- und Internet- sowie das internationale Recht ein.

Zu unserem Aufgabenbereich gehört vor allem die Präventivberatung in den oben genannten Rechtsgebieten, die Ausarbeitung und Revision von Verträgen, das Aushandeln von Vertragsbedingungen und Vereinbarungen, die Organisation und Umstrukturierung von Gesellschaften, einschließlich Unternehmens(ver)käufe und Legal Due Diligence, Steuerplanung, Registrierung von Auslandsinvestitionen, Ausarbeitung und Registrierung von Marken-, Patent- und Technologielizenzverträgen, die Erstellung von Gutachten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, etc.

Unsere Dienstleistungen umfassen auch die anwaltliche Vertretung bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene sowie Verfassungsgerichtsverfahren, wobei wir über unsere Korrespondenzkanzleien auch in anderen Bundesstaaten Brasiliens sowie im Ausland tätig sind.

Wir sind der brasilianische Partner der Alliuris Group, ein weltweiter Verbund auf Unternehmensrecht spezialisierter mittelständischer Kanzleien.

Unsere Kanzlei arbeitet sowohl für brasilianische als auch ausländische, insbesondere deutsche, französische und skandinavische Unternehmen. Sie hat zur Zeit 6 Partner, 19 Rechtsanwälte und einen Berater.

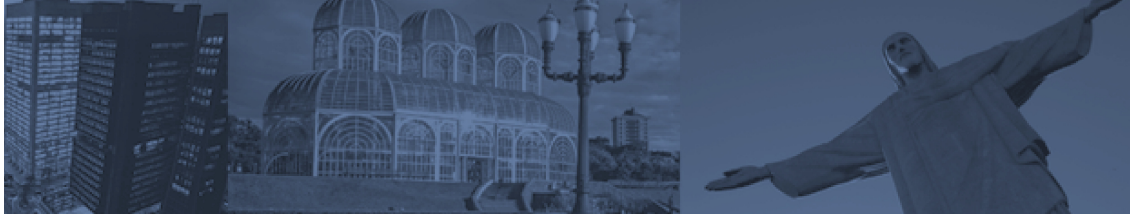

PACHECO NETO
SANDEN
TEISSEIRE
Advogados

Pacheco Neto Sanden Teisseire Advogados

Al. Franca, 1.050, 11. Andar

CEP 01422-000 São Paulo – SP/Brasil

www.pnst.com.br

Andreas Sanden

Tel.: (+55) 11 3897-4400 Fax: (+55) 11 3063-6176

asanden@pnst.com.br

Renato Pacheco Neto

Tel.: (+55) 11 3897-4400 Fax: (+55) 11 3063-6176

rpacheco@pnst.com.br

*Die Reihe "**So geht's ...**" soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.*

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine über 90 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht und Öffentlichkeitsarbeit ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.

MERCOSUL AHK Deutsch–Brasilianische Industrie– und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013
E-mail: ahkbrasil@ahkbrasil.com
www.ahkbrasil.com